

N. 434. des Entw.

entwurf

hundert, hielten derauf alle
 den neuen Herren v. D. Entw.
 lott vorzugeschrieben N. 1.
 der folgenden Art als entworfen
 der Pfandrecht folgt eine Ver-
 ordnung vorwärts, und besteht
 in dem Kaufe der Gläubiger,
 die zum Pfand bestellte Sache
 durch Befehl des Adressanten
 wissen zur Befriedigung ihrer
 Forderung in Anspruch zu nehmen
 und sich hierüber falls
 durch einen Kaufvertrag
 Befriedigung mit Aufschlag
 anderer Gläubiger zu ver-
 pflichten —

so wie der N. 1. des großen
 herzoglich sächsischen
 Gesetzbuchs über das Pfandrecht
 vom 6ten Mai 1839.:
 Das einem Gläubiger zur Befrie-
 dung seiner Forderung eingerä-
 umte Recht zu fordern über-
 lige, seine Befriedigung mit der
 selben zu vollziehen zu
 dem Zwecke mit, indem
 er bemerkt, daß damit, was